

**Verordnung
zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)**

**Vom 15. April 2020
GV. NRW. S. 298**

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 und des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) geändert worden ist, des § 73a Absatz 1 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) geändert worden ist, sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 wird verordnet:

§ 1

Ziel dieser Verordnung

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, den Hochschulen und den Studierendenschaften zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie (Epidemie) entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium sowie hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, der Beschlussfassung und der Wahlen von Gremien zu begegnen, um in Ansehung der Gewährleistungsverantwortung des Landes für die Hochschulen die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.

(2) Das Rektorat wird bei der Ausübung der ihm durch diese Verordnung verliehenen Befugnisse die Wissenschaftsfreiheit sowie die Kunstfreiheit und die sonstigen

Amtliche Begründung:

Absatz 1 zeigt das Ziel dieser Verordnung auf, in der Epidemiesituation, welche durch die Infektionen und die Infektionsgefahr durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst worden ist, den Hochschulen Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie in dieser Epidemie handlungsfähig bleiben und insbesondere den Lehr- und Studienbetrieb unter epidemiebedingten Bedingungen aufrechterhalten zu können.

Amtliche Begründung:

Das Land ist gehalten, einer strukturel-

Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigen.

len Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit vorzubeugen. Mit dem Berücksichtigungsgebot des Absatzes 2 wird dem Rechnung getragen.

Das Rektorat erhält nach Maßgabe dieser Verordnung zahlreiche Befugnisse, die im Normalbetrieb insbesondere den Fachbereichsräten zukommen. Aufgrund des derzeitigen Notbetriebs der Hochschulen ist es indes nicht darstellbar, dass die Fachbereichsräte vor Ort tagen. Umlaufbeschlüsse sind nicht in allen Hochschulen möglich und unter den Bedingungen der Epidemie nicht oder nur sehr schwerfällig zu organisieren.

Die Hochschulen haben angesichts dieser Lage vorgetragen, dass sie nicht in der Lage sein werden, flächendeckend in der gebotenen Eile ihre Prüfungsordnungen so zu ändern, dass die Epidemie bewältigt werden kann.

Es besteht daher Handlungsbedarf in Form der Rechtsverordnung.

Der Lehr- und Studienbetrieb kann nur dann sinnvoll und zielführend durchgeführt werden, wenn das Rektorat die Regelungskompetenzen nach dieser Verordnung erhält; die Rechte der Fachbereiche werden durch § 14 gewahrt. Denn der Lehr- und Studienbetrieb muss unter den Bedingungen der Epidemie durchweg neu organisiert und weitgehend auf online-Formate umgestellt werden. Dazu gehört beispielsweise auch ein Austausch der Prüfungsformen. Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes ist eine hochkomplexe Koordination und Anpassung der Ordnungen, insbesondere aller Prüfungsordnungen. Diese müssten zumindest in den Grundzügen zeitnah angepasst sein,

um eine untunliche Rückwirkung zu vermeiden.

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist es mit Blick auf die Infektionsschutzgesetzgebung von Bund und Land derzeit ausgeschlossen, dass die Fachbereichsräte ordnungsgemäß tagen können. Die hochschulgesetzlich vorgesehene Notkompetenz der oder des Vorsitzenden des Gremiums ist gesetzlich gedacht für einzelne Ausnahmesituationen, nicht hingegen für eine Situation, in der flächendeckend die Prüfungsordnungen angepasst werden müssten. Die Legitimation dieser Notkompetenz trägt mithin weniger stark als die Legitimation des von der Hochschulwahlversammlung gewählten Kollegialorgans Rektorat.

Wenn in dieser Situation der Epidemie die Rektorate nicht die Befugnisse nach dieser Verordnung erhalten, ist hochwahrscheinlich, dass der Lehr- und Studienbetrieb des Sommersemesters 2020 nicht wird organisiert werden können. Damit wären die Berufsgrundrechte der Studierenden im Kern gefährdet. In Abwägung der Wissenschaftsfreiheit und dieser Berufsgrundrechte wird über § 1 Absatz 2 – darüber hinaus durch § 14 – ein angemessener Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz beider Rechtsgüter geschaffen.

Das Gleiche gilt für die Kunstfreiheit.

Auch das geltende Hochschulgesetz und das Kunsthochschulgesetz sehen vor, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit eines Gremiums das Ministerium Beauftragte einsetzen kann. Es könnte mithin auch das Rektorat beauftragen. In diese gegebene gesetzliche Wertung bettet sich diese Verordnung ein. Das Land nimmt damit die ihm obliegende Gewährleistungsverantwortung

tung für ein funktionierendes Hochschulwesen mit Blick auf die betroffenen Grundrechte sachgerecht wahr.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die staatlich getragenen Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes, für die staatlichen Kunsthochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes und für die Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes. Hochschulen im Sinne dieser Verordnung sind die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Sinne des Satzes 1.

(2) Für die Studierendenschaften der Hochschulen und der Hochschulen im Sinne des Absatzes 3 gilt § 4 und § 5 Absatz 2 dieser Verordnung.

(3) Für die gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes staatlich anerkannten Hochschulen gelten die §§ 6 und 7, 8, 10, 11 und 13 sowie vorbehaltlich anderer Regelungen des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule die §§ 3 bis 5 und 12 dieser Verordnung. Hinsichtlich der Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes bleibt Absatz 1 unberührt.

Amtliche Begründung:

Diese Verordnung kann nicht in ihren sämtlichen Regelungen auf die staatlich anerkannten Hochschulen angewendet werden. Es sind diejenigen Vorschriften aus dem Geltungsbereich herausgenommen, bei denen Grundlage der Regelung zumindest auch der Umstand ist, dass für die Hochschulen, für die die Regelung gilt, die Gewährleistungsverantwortung des Staates greift.

Teil 1 Gremien

§ 3 Wahlen zu den Gremien der Hochschule

(1) Falls nach Einschätzung des Rektorates angesichts der Epidemie Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zu den Dekanaten oder zu sonstigen Gremien der Hochschule sowie zu den Dekaninnen oder Dekanen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, kann es entscheiden, dass die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird; dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorates. Das Rektorat setzt diesen Zeitpunkt fest und veröffentlicht seine

Amtliche Begründung:

Die Befugnis des Rektorats dient der Rechtssicherheit. Es muss für jedes Hochschulmitglied klar erkennbar sein, wie lange die Amtszeit der Mitglieder der betroffenen Gremien oder der Fachbereichsleitungen noch andauert. Dem dient auch die Veröffentlichung nach Satz 2.

Entscheidung im Verkündungsblatt der Hochschule. Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden.

Da dem Rektorat die Organisationsverantwortung hinsichtlich der Durchführung von Wahlen zukommt, kann es am besten beurteilen, ob die Wahlen während der Epidemie nicht oder nur erschwert durchgeführt werden können. Ihm kommt daher ein großer Einschätzungsspielraum zu, ob mit Blick auf die Epidemie die Wahlen nicht oder nur erschwert durchgeführt werden können. Im Wortlaut der Vorschrift findet dies seinen Niederschlag. Das Rektorat ist insbesondere nicht gehalten, einen Kausalitätsnachweis zwischen der Epidemie und der Notwendigkeit der Verschiebung der Wahlen führen zu müssen.

Wenn Wahlordnungen der Hochschule für den Fall der Nichtdurchführbarkeit der Wahlen Regelungen enthalten, ist die Hochschule nicht gehindert, diese Regelungen anzuwenden und von dem Erlass rektoratsseitiger Regelungen abzusehen.

Falls hinsichtlich der Mitglieder des Rektorates oder der Dekanin oder des Dekans keine Wahlen durchgeführt werden können, gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes, nach denen diese Mitglieder kommissarisch im Amt oder in ihrer Funktion bleiben. Die Nennung der Dekanin oder des Dekans sowie des Dekanats in § 3 Absatz 1 ist mit Blick hierauf insbesondere dem Gedanken der klarstellenden Rechtssicherheit geschuldet.

(2) Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe des Absatzes 1 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die

Amtliche Begründung:

Diese Regelung ist nachgebildet den für Inhaberinnen und Inhabern von Funktionen der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion geltenden Regelungen des § 10 Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes und des § 11 Absatz 1 Satz 4 des Kunsthochschulgesetzes und formt die Regelung des § 13 Absatz 3

Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 verschoben worden wäre.

des Kunsthochschulgesetzes und des § 14 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes für die Gremien klarstellend aus.

§ 4
Wahlen
zu den Gremien der Studierendenschaft

(1) Falls nach Einschätzung des Allgemeinen Studierendenausschusses angesichts der Epidemie Wahlen zum Studierendenparlament oder zu den Organen der Fachschaften nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, kann er entscheiden, dass die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt den neuen Zeitpunkt fest und veröffentlicht seine Entscheidung im Verkündungsblatt der Studierendenschaft; das Rektorat veröffentlicht zudem die Entscheidung im Verkündungsblatt der Hochschule. Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden.

(2) Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe des Absatzes 1 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 verschoben worden wäre.

(3) Hinsichtlich der Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Allgemeinen Studierendenausschusses das Rektorat entscheidet. Scheidet anlässlich einer verschobenen Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss eines seiner Mitglieder aus, kann der Allgemeine Studierendenausschuss aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

Amtliche Begründung:

Hinsichtlich der Gremien und Organe der Studierendenschaft gilt das zu § 3 Ausgeführte entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Verschiebung der Wahl kann dazu führen, dass nicht alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ihr Amt weiterführen können, weil sie sich beispielsweise voll und ganz ihrem Studium widmen wollen und dies mit der Verlängerung ihrer Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss für unverträglich ansehen.

Absatz 3 Satz 2 sieht für derartige Fallgestaltungen vor, dass der Allgemeine Studierendenausschuss ein Selbstergänzungsrecht dergestalt erhält, dass eine

oder ein Studierender in den Ausschuss nachgewählt wird. Ein derartiges Recht ist auch ansonsten der Rechtsordnung nicht unbekannt, siehe beispielsweise § 11 Absatz 2 des Parteiengesetzes.

Die nachgewählte Person nimmt das Amt für das ausgeschiedene Mitglied ein. Die Amtszeit beginnt also nicht neu zu laufen. Das kooptierte neue Mitglied steht vielmehr so da, wie das ausgeschiedene Mitglied stehen würde, wenn es nicht ausgeschieden wäre.

§ 5

Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

(1) Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Zudem können die Gremien Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen; hinsichtlich der Beschlüsse des Senats und des Fachbereichsrats sichert die Hochschule in diesem Falle durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für die nach § 12 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder § 13 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, hinreichend informiert wird. Sätze 1 und 2 gelten für die Universitäten und Fachhochschulen mit Ausnahme der Sitzung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes nicht für die Sitzungen und Beschlüsse der Hochschulwahlversammlung und für die Kunsthochschulen nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorates. Die Sitzungen der Gremien der Hochschule können darüber hinaus in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

Amtliche Begründung:

Die Hochschulen haben vorgetragen, dass es ihnen unter den Bedingungen der Epidemie nicht möglich sein wird, die Sitzungen der Organe und der Gremien unter den geltenden Bestimmungen sachgerecht und zielführend zu organisieren.

Der Gesetzgeber hat hierauf mit den neuen § 82a Absatz 1 des Hochschulgesetzes und des § 73a Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes reagiert. In der Amtlichen Begründung sind Beispiele ausgeführt, welche Regelungen Gegenstand der Verordnung sein können. Diese Beispiele sind in der Verordnung aufgegriffen worden. Insofern wird auf die Amtliche Begründung zu den vorgenannten Vorschriften des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes verwiesen.

Die Wahl der Mitglieder des Rektorates bedarf einer hinreichend starken Legitimation. Absatz 1 Satz 1 und 2 greifen daher ausweislich Satz 3 bei den Kunsthochschulen nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorates und bei den Universitäten und Fachhochschulen

nicht für die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Ausnahme des dritten Wahlganges, für den schon jetzt § 17 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung für die Wahl hinreichend lässt.

Amtliche Begründung:

Aus Rechtssicherheitsgründen muss vor der Sitzung durch eine zuständige Stelle entschieden werden, welche Verfahrensregularien für die Gremiensitzung gelten. Entscheidungsbefugt ist nach Absatz 2 die oder der Vorsitzende des Gremiums.

Amtliche Begründung:

Damit werden die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen, damit für Sitzungen, die nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz öffentlich stattfinden sollen, eine Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob nach Maßgabe des Absatzes 1 die Sitzung des Gremiums ohne physische Präsenz seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien ist zulässig.

(4) Hinsichtlich der Beschlüsse des Rektorates, des Hochschulrates und des Dekanats kann die oder der Vorsitzende des Gremiums vorsehen, dass Beschlüsse ohne physische Anwesenheit der Mitglieder über die Absätze 1 und 2 hinaus fernmündlich oder in vergleichbarer Weise gefasst werden.

(5) Absatz 1 Satz 1, 2 und 4, Absatz 2 und 3 gelten für die Gremien der Studierendenschaft entsprechend. Absatz 4 gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend.

Teil 2

Regelungen betreffend das Studium

§ 6

Online-Prüfungen

(1) Die Hochschulen sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen. Der Grundsatz

Amtliche Begründung:

Nach § 64 Absatz 2 Satz 2 des Hoch-

der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffen sind. Die Hochschulen tragen insofern dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

schulgesetzes können die Prüfungsordnungen regeln, dass Hochschulprüfungen online abgelegt werden können. Für die Kunsthochschulen fehlt es derzeit noch an einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung.

Zusammen mit Absatz 3 ist gesichert, dass hinsichtlich der Online-Prüfungen das Rektorat selbst dann entscheidungsgemäß ist, wenn die Prüfungsordnungen hierzu keine oder eine andere Regelung enthalten.

Die derzeitigen Anforderungen an die technische Ausstattung von online-Prüfungen sind mit Blick auf einen Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung, der von jedem Kontext abstrahiert, in dem eine Prüfung situiert, ambitioniert. Die Alternative wäre, dass die Prüfungen flächendeckend in Gänze entfallen mit den damit verbundenen negativen Folgen für die grundrechtlichen Positionen der betroffenen Prüflinge.

In Abwägung dieser grundrechtlichen Position der berufsrechtlichen Freiheit mit dem Grundsatz einer kontextlos verstandenen prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung sind die Anforderungen des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung notwendigerweise mit Blick auf die Herausforderungen der Epidemie zu definieren, da ansonsten die Prüfungen kaum durchgeführt werden könnten und damit die o. g. Grundrechtsverwirklichung auf Seiten des Berufsgrundrechts in Gänze entfallen würde. Dies wäre nicht hinnehmbar, zumal von der Epidemiesituation alle Studierenden betroffen sind und daher insofern, also mit Blick auf diesen Kontext, gleichbehandelt werden.

Satz 2 führt diesen Zusammenhang explizit aus. Satz 3 gibt den Hochschulen

auf, dem auf die Bedingungen der Epidemie bezogenen Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung zu tragen. Dies kann beispielsweise über die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der Prüflinge bei mündlichen Prüfungen via Videokonferenz-Technik oder anderen Online-Kommunikationsplattformen zu bewerkstelligen sein.

Die Sätze 2 und 3 implementieren mit hin ein relatives Optimierungsgebot, das auf die Epidemiesituation bezogen ist. Es gibt damit nicht das Optimum dessen vor, welches ohne Ansehung der Epidemie und damit kontextlos möglich wäre, sondern das Optimum dessen, was angesichts der Epidemie mit Blick auf die Notwendigkeit der Herstellung praktischer Konkordanz der vorgenannten grundrechtlichen Positionen verantwortet werden kann. Im Wortlaut wird dies sowohl mit dem Hinweis auf die Sorgetragung als auch mit dem Hinweis auf das Erfordernis einer Kontextualisierung des Gebots prüfungsrechtlicher Gleichbehandlung klar geregelt.

(2) Die Hochschule kann Online-Prüfungen auch außerhalb ihres Sitzes oder ihres Standortes durchführen oder durchführen lassen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.

(3) Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme nach Absatz 1 und der Durchführung nach Absatz 2 kann das Rektorat Regelungen erlassen. Für diese Regelungen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit der Vorschrift wird gesichert, dass die örtliche Zuständigkeit der Hochschule hinsichtlich der Abnahme und Durchführung der Prüfungen flexibilisiert werden kann. Den Hochschulen wird es damit ermöglicht, ein dezentrales Prüfungsmanagement aufzubauen, wenn sie dies für sachgerecht halten.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsordnungen

(1) Die Form der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfung kann durch eine andere Form ersetzt werden. Des Gleichen kann die in der Prüfungsordnung geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden. Das Rektorat regelt hierzu das Nähere.

(2) Die Hochschule kann von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen für einzelne oder sämtliche Hochschulstudiengänge treffen hinsichtlich

1. der Lehrform und der Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen,

2. der Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

3. der Zahl und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

4. nachteilsausgleichenden Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,

5. der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens,

6. der Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregelten Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,

7. der Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

8. der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und der Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie

Amtliche Begründung:

Durch Absatz 1 ist gesichert, dass die Form der Prüfung abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen oder den Festlegungen in den Modulhandbüchern geändert werden kann. Es wird mithin ermöglicht, dass beispielsweise Klausuren durch mündliche Prüfungen, Hausarbeiten durch Klausuren oder Hausarbeiten durch mündliche Prüfungen und jeweils umgekehrt ersetzt werden können.

Das Rektorat soll darüber hinaus die Befugnis erhalten, für einzelne oder für sämtliche Prüfungsordnungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Materien Regelungen zu treffen. Diese Rektoratsregelungen gehen ebenso wie die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 den widersprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen vor; diese Regelungen der Prüfungsordnungen treten mithin nicht außer Kraft, sondern treten in ihrem Geltungsrang nur zurück, siehe § 13 Absatz 2.

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Materien beinhalten vor allem solche Umstände, die bei der Aufrechterhaltung eines geordneten Prüfungsbetriebs unter den Bedingungen der Epidemie relevant sind. Sie entsprechen jeweils den in § 64 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes und in § 56 Absatz 2 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes aufgeführten Gegenständen.

Unter die Befugnis des Rektorates fällt es dementsprechend nicht, hinsichtlich des Ziels des Studiums, des zu verleihenden Hochschulgrads und der Zahl der Module (§ 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Hochschulgesetzes und in § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des

9. der Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und der Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

Satz 1 gilt hinsichtlich eines künstlerischen Studienganges, für den eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes vorgesehen worden ist, entsprechend hinsichtlich der Regelungserfordernisse im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 des Kunsthochschulgesetzes. § 6 Absatz 2 gilt hinsichtlich Prüfungen, die nicht online abgenommen werden, entsprechend. Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 erlässt das Rektorat.

(3) Soweit Regelungen des Rektorates dies vorsehen, können Leistungen von Prüfungen unbenotet bleiben oder geregelt werden, dass benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen. Nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates müssen in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage, Studierende, die nach der Ablegung von Prüfungen in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, für die Abnahme dieser Prüfungen in dem Prüfungssemester nicht eingeschrieben sein; für Zwecke der Prüfungsverwaltung können sie so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben.

Kunsthochschulgesetzes) sowie hinsichtlich der Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (§ 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Hochschulgesetzes und in § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Kunsthochschulgesetzes) mit Ausnahme der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen Regelungen zu erlassen. Diese Materien sind primär wissenschaftlich-inhaltlicher Natur mit der Folge, dass hier kein Bedarf für epidemiebedingte Flexibilitäten besteht.

Satz 2 trifft die entsprechende Regelung für künstlerische Studiengänge, bei denen nach § 52 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes Ausnahmen von der Modularisierung getroffen worden sind. Dies sind vornehmlich Studiengänge der Freien Kunst.

Amtliche Begründung:

Nach § 63 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und § 55 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes ist eine Nichtbenotung oder die Nichtberücksichtigung bei der Gesamtnote nur nach Maßgabe der Prüfungsordnung in den ersten beiden Semestern zulässig. Dies kann das Rektorat nun gemäß Satz 1 auf weitere Semester und auf einzelne oder sämtliche Prüfungen in diesen Semestern ausdehnen.

Satz 2 Halbsatz 1 ermöglicht insbesondere für diejenigen Studierenden, die Schwierigkeiten haben, den Semesterbeitrag aufzubringen, dass die letzten Prüfungen, die sie in ihrem Studium zu absolvieren haben, auch ohne Einschreibung absolviert werden können.

Administrativ ist es schwierig, nicht eingeschriebene Studierende am Prüfungsgeschehen teilnehmen zu lassen. Denn in den Campusmanagementsystemen der Hochschulen (z.B. HISinONE) können grundsätzlich nur Prüfungen für

eingeschriebene Studierende verbucht werden. Mit Blick auf diesen Umstand können die betroffenen Studierende nach Satz 2 Halbsatz 2 so gestellt werden, als seien sie eingeschrieben. Im Ergebnis wird durch das Zusammenspiel der beiden Halbsätze mithin erreicht, dass der Semesterbeitrag für den betroffenen Personenkreis nicht anfällt. Sie können sich zurückmelden, ohne dass sie einen Nachteil erleiden.

Für diejenigen Studierenden, die die Prüfungen nicht bestehen, kann über die Regelungsbefugnis nach § 12 gesichert werden, dass sie sich rückwirkend zu dem Beginn des Semesters wieder zurückmelden können und damit von vornherein eingeschrieben bleiben.

(4) Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen, es sei denn, Regelungen des Rektorats sehen anderes vor.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 führt flächendeckend Freiversuchen ein. Das Rektorat kann anderes regeln. Das Rektorat kann seine Regelungen auf einzelne oder auf sämtliche Studiengänge und innerhalb der Studiengänge auf alle oder einzelne Prüfungen beziehen.

(5) Vor dem Erlass von Regelungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 ist das Rektorat gehalten, das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen herbeizuführen.

Amtliche Begründung:

Absatz 5 formt das Berücksichtigungsgebot nach § 1 Absatz 2 für den Erlass der Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 sowie nach den Absätzen 2 bis 4 aus. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, eine Wissenschaftsadäquanz des Verfahrens zum Erlass der rektoratsseitigen Regelungen zu erreichen, um strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit auszuschließen.

Da die Handlungsbedingungen unter den Herausforderungen der Corona-Epidemie besonders sind, ist das Rektorat gehalten, das Benehmen – also die Beteiligung mit der Absicht der Herstellung eines Einvernehmens – herbeizuführen. Ist dies aufgrund der Epidemie nicht zieltreffend darstellbar, kann

das Rektorat ohne eine Benehmensherstellung entscheiden. Im Wortlaut der Verordnung ist dies durch eine Gehaltensverpflichtung ausgedrückt.

Welches Organ innerhalb des Fachbereichs organzuständig ist, das Benehmen herzustellen, richtet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 27 f. des Hochschulgesetzes und des § 25 des Kunsthochschulgesetzes. Danach ist durchweg organzuständig für die Erklärung des Einvernehmens die Dekanin oder der Dekan, welcher grundsätzlich gehalten ist, zuvor die Beschlussfassung des Fachbereichsrates herbeizuführen.

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen kann das Rektorat Regelungen erlassen. Zulässig ist auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit der Regelung wird ermöglicht, dass die in den Prüfungsordnungen oder den Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformate gewechselt werden können, wenn dies sachgerecht erscheint. Insgesamt gesehen besteht daher nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Flexibilität hinsichtlich der Veranstaltungsformate und nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Flexibilität hinsichtlich der Prüfungsformate.

Satz 2 ermöglicht die erforderliche Flexibilität hinsichtlich der semesterübergreifenden Organisation des Lehrbetriebs. Mit Blick auf den Umstand, dass es wahrscheinlich ist, dass nicht sämtliche Lehrveranstaltungen des Sommersemesters in Gänze oder nur teilweise werden stattfinden können, muss eine Neuorganisation des Lehrbetriebs und, da Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden und durchweg Bestandteil der jeweiligen Lehrveranstaltung sind, der mit ihm verbundenen Prüfungen in

(2) Das Rektorat ist befugt, hinsichtlich des Rechts zum Besuch von Lehrveranstaltungen nach § 59 des Hochschulgesetzes und § 51 des Kunsthochschulgesetzes Regelungen zu erlassen.

einer flexiblen und zielführenden Weise ermöglicht werden.

Amtliche Begründung:

Nach § 59 Absatz 1 des Hochschulgesetzes sowie § 51 Absatz 1 und 2 des Kunsthochschulgesetzes besteht ein Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen auch außerhalb des gewählten Studienganges. Hinsichtlich dieses Rechts kann das Rektorat einschränkende Regelungen erlassen. Bereits jetzt steht diese Befugnis dem Fachbereich zu. Mit Absatz 2 wächst dem Rektorat mithin eine koordinierende und steuernde Funktion mit Blick auf die ihm obliegende Verantwortung zu, zentral die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs organisieren zu müssen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs von „überbuchten“ Lehrveranstaltungen nach § 59 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und § 51 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes sowie des Besuchs bestimmter Lehrveranstaltungen im Sinne des § 59 Absatz 3 des Hochschulgesetzes und des § 51 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

Das Recht der Studierenden zum Besuch von Lehrveranstaltungen des Studienganges, in den sie immatrikuliert sind, bleibt unberührt.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Das Rektorat kann Regelungen erlassen, die die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a des Hochschulgesetzes und des § 55a des Kunsthochschulgesetzes erleichtern.

Amtliche Begründung:

Die Landesrektorenkonferenzen haben darum gebeten, dass hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen flexibel über die geltenden Regelungen hinaus entschieden werden kann. Dies ermöglicht § 9.

§ 10 Regelstudienzeit

(1) Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder § 44 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Das Rektorat kann regeln, dass Satz 1 auch für beurlaubte Studierende gilt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nicht, wenn die staatlichen Vorschriften, in denen die generelle Regelstudienzeit dieses Studienganges geregelt ist, eine Erhöhung dieser Regelstudienzeit um ein Semester für die Studierenden oder Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.

Amtliche Begründung:

Mit Blick auf die Auswirkungen der Epidemie im Sommersemester 2020 ist es sachgerecht, dass die individuelle Regelstudienzeit der jeweiligen Studiengänge für die betroffenen Studierenden um ein Semester erhöht wird, um die bei diesen Studierenden auftretenden Probleme zu bewältigen.

Beurlaubte Studierende sind im Grundsatz nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Das Hochschulgesetz und das Kunsthochschulgesetz lassen hierzu indes Ausnahmen zu. Mit Blick hierauf kann das Rektorat für diese Ausnahmefälle – oder zur Bürokratievermeidung – auch für sämtliche beurlaubte Studierende regeln, dass auch für diesen Personenkreis die individuelle Regelstudienzeit um ein Semester erhöht wird.

Die Vorschrift steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass hinsichtlich der Regelstudienzeiten bundesweit andere Regelungen gefunden werden, die in dieser Verordnung sodann nachgezeichnet werden müssen.

Amtliche Begründung:

Damit eine Erhöhung der Regelstudienzeit um zwei Semester vermieden wird, regelt Absatz 2 für die von der Epidemie betroffenen Studierenden, dass es bei der Erhöhung um ein Semester bleibt, wenn in den staatlichen Regelungen die Regelstudienzeit insofern für diesen Personenkreis erhöht wird.

§ 11
Verhältnis zu den
die Studiengangakkreditierung
betreffenden Regelungen

(1) Regelungen dieser Verordnung und Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlässt, lassen die Akkreditierung der programmakkreditierten oder im Rahmen einer Systemakkreditierung akkreditierten Studiengänge unberührt.

(2) Soweit nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften Regelungen nach Absatz 1 dazu führen, dass der Studiengang neu akkreditiert werden müsste, gilt die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes und nach § 7 Absatz 1 Satz 4 des Kunsthochschulgesetzes als erteilt. Die Vorschrift des § 28 der Studienakkreditierungsverordnung vom 25. Januar 2018 (GV. NRW. S. 98) findet im Geltungszeitraum dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 12
Einschreibung

(1) Das Rektorat kann Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, erlassen. Die Frist nach § 49 Absatz 6 Satz 5 des Hochschulgesetzes und § 41 Absatz 6 Satz 5 des Kunsthochschulgesetzes zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studienganges, der mit einem Mastergrad abgeschlossen

Amtliche Begründung:

Mit Absatz 1 soll gesichert werden, dass die Akkreditierung des jeweiligen Studienganges durch den Erlass der rektoratsseitigen Regelungen nicht betroffen wird.

Amtliche Begründung:

Für den Fall, dass trotz der Regelung des Absatzes 1 der Umstand eintritt, dass der Studiengang neu akkreditiert werden muss, schafft Absatz 2 ein Auffangnetz dergestalt, dass die ministerielle Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 als erteilt gilt. Der Studiengang kann mithin weiterhin betrieben werden.

Der Vorstand des Akkreditierungsrates hat mit Beschluss vom 27. März 2020 die Anzeigepflicht wesentlicher Änderungen gemäß § 28 der Musterrechtsverordnung (Länderverordnungen entsprechend) bis auf weiteres ausgesetzt, vorbehaltlich spezifischer Regelungen einzelner Länder. Dieser Beschluss wird durch Absatz 2 Satz 2 in geltendes Recht überführt.

Amtliche Begründung:

Es könnte unter anderem erforderlich sein, dass die Einschreibungsfristen der Hochschulen an die weitere Entwicklung der Situation ad hoc angepasst werden müssen. Auch könnte Regelungsbedarf bezüglich Vorpraktika und Ähnlichem bestehen. Hierzu werden flexible und reagible Möglichkeiten durch § 12 geschaffen.

wird, kann angemessen, höchstens auf insgesamt 12 Monate, verlängert werden; das Rektorat kann hierzu Regelungen treffen.

(2) Das Ministerium kann zu den Regelungen nach Absatz 1, insbesondere zur Abstimmung hinsichtlich der Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung, nähere Bestimmungen erlassen.

Teil 3 Allgemeine Vorschriften

§ 13 Bestimmungen hinsichtlich der vom Rektorat getroffenen Regelungen

(1) Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlässt, können von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule abweichen. Die rektoratsseitig erlassenen Regelungen gelten als Ordnungen der Hochschule; vom Rektorat erlassene Regelungen im Sinne der §§ 6 und 7 gelten als Regelungen von Prüfungsordnungen.

Die Kunsthochschulen müssen voraussichtlich ihre Eignungsfeststellungsprüfungen für das kommende Wintersemester verschieben. Sie können daher regeln, dass der Nachweis der künstlerischen Eignung erst später erbracht werden muss, als dies unter Normalbedingungen der Fall ist.

Amtliche Begründung:

Es besteht Koordinationsbedarf auch mit Blick auf die Studiengänge des zulassungsrechtlichen zentralen Vergabeverfahrens, aber auch mit Blick auf die in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogene Studiengänge hinsichtlich der Einschreibungsfristen. Dieser bedarf wird durch die Regelung des Absatzes 2 befriedigt.

Amtliche Begründung:

Mit § 13 Absatz 1 wird zweierlei ermöglicht: Zum einen wird geregelt, dass die rektoratsseitig erlassenen Regelungen von den Ordnungen der Hochschule abweichen dürfen. Zum anderen ist der hochschulinterne Geltungsrang der rektoratsseitigen Regelungen als ordnungsgleiches Recht festgelegt.

Da die rektoratsseitig erlassenen Regelungen ordnungsgleiches Recht darstellen, gelten für den Vollzug dieses Rechts die allgemeinen Regeln, namentlich die Regelung betreffend die Durchführung der Lehr- und Prüfungsorganisation durch die Fachbereichsleitung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3

(2) Soweit Regelungen in den Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Ordnungen insoweit nicht anwendbar.

(3) Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlässt, werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(4) Die Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlassen hat, treten zu dem in der jeweiligen Regelung bestimmten Zeitpunkt, spätestens zu dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für Regelungen nach §§ 6 und 7 sowie § 9; das Rektorat kann in Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung regeln, dass derartige Regelungen längstens bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode in Kraft sind.

des Hochschulgesetzes und betreffend die Hinwirkungsbefugnis des Rektorates nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit ihren jeweiligen prüfungs- und dienstrechtlichen Folgen.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 regelt ein Nichtanwendungsgebot derjenigen Vorschriften in den Hochschulordnungen, die den rektoratsseitig erlassenen Regelungen widersprechen. Die Regelungen dieser Hochschulordnungen treten mithin nicht außer Kraft, sondern hinter den rektoratsseitigen Regelungen zurück.

Absatz 2 ist nur auf die Ordnungen in der Fassung bezogen, die zu Beginn des Sommersemesters in der Hochschule gelten. Damit wird erreicht, dass Senat und Fachbereichsräte nach dem Erlass der rektoratsseitigen Regelungen ihre Ordnungen anpassen und gegebenenfalls auch abweichende Regelungen in diesen Ordnungen vorsehen können. Hierzu wird auf § 14 verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der Transparenz Rechnung.

Amtliche Begründung:

Satz 1 regelt den allgemeinen Grundsatz, dass rektoratsseitig erlassene Regelungen ihre Legitimation in der Situation der Epidemie finden und daher nur so lange gelten sollten, wie diese Verordnung gilt.

§ 14 regelt, dass es Senat und Fachbereichsrat unbenommen bleibt, anderweitige Regelungen durch Ordnung zu treffen, soweit sie zum Erlass derartiger Regelungen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz befugt sind. Falls diese Hochschulordnungen

regeln, dass die entsprechenden rektoratsseitig erlassenen Regelungen außer Kraft treten, treten diese außer Kraft selbst dann, wenn die rektoratsseitigen Regelungen einen späteren Außerkrafttretenszeitpunkt vorsehen.

Satz 2 macht von dem Grundsatz des Satzes 1 hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Regelungen eine Ausnahme. Zur bestmöglichen Wahrung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit ist es sachgerecht, die rektoratsseitig erlassenen Regelungen bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode gelten zu lassen. Damit wird vermieden, dass Studierende, deren Prüfung zeitlich nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung liegt, andere Bedingungen vorfinden als diejenigen, die vor diesem Zeitpunkt geprüft werden. Auch dürfte es den Prüfenden aus organisatorischen und zeitlichen Gründen nicht möglich sein, die Prüfungen von den neu erarbeiteten Konzepten innerhalb derselben Prüfungsperiode wieder auf die im Normalbetrieb geltenden Modalitäten zurückzustellen.

§ 14

Regelung zur Vermeidung einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit

(1) Soweit Senat oder Fachbereichsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz durch Ordnung, welche nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 erlassen oder geändert wird, Regelungen erlassen, die den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, widersprechen, gehen die Regelungen in dieser Ordnung den rektoratsseitig erlassenen Regelungen vor. Die Befugnis des Senats und der Fachbereichsräte nach dem Hochschulgesetz und dem Kunsthochschulgesetz zum Erlass von Ordnungen, auch von

Amtliche Begründung:

Nach Absatz 1 ist es weiterhin zulässig, dass Senat und Fachbereichsrat ihre Ordnungen dahingehend ändern, dass sie Regelungen, die das Rektorat getroffen hat, zwar nicht aufheben, wohl aber in ihrer Geltung zurückdrängen können. Damit wird eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit vermieden.

Ordnungen auf der Grundlage dieser Verordnung, bleibt mithin unberührt.

(2) Die Ordnungen nach Absatz 1 können regeln, dass die Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch diese Verordnung gegebenen Befugnisse erlassen hat, zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens zum Außerkrafttreten dieser Verordnung, außer Kraft treten, als dies in den rektoratsseitig erlassenen Regelungen geregelt ist.

§ 15 Verhältnis dieser Verordnung zu den Ordnungen der Hochschule und den Satzungen der Studierendenschaft

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Ordnungen oder Geschäftsordnungen der Hochschule und den Satzungen der Studierendenschaft vor.

§ 16 Weitere Regelungen

(1) Die Hochschulen berichten dem Ministerium auf Anforderung über die erlassenen Regelungen und die getroffenen Maßnahmen.

Senat und Fachbereichsrat können mithin die Befugnisse, die diese Verordnung der Hochschule und organzuständig sodann im Grundsatz den Rektoren gibt, ebenfalls ausüben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit; im Wortlaut des Satzes 2 wird dies explizit ausgeführt. Der Senat wäre beispielsweise für Regelungen nach § 12 zuständig und der Fachbereichsrat für Regelungen nach §§ 6 und 7.

Amtliche Begründung:

Nach Absatz 2 können Senat und Fachbereichsrat über den normenhierarchischen Geltungsvorrang nach Absatz 1 die rektoratsseitig erlassenen Regelungen auch außer Kraft setzen.

Mit diesem Zusammenspiel von Absatz 1 und 2 wird erreicht, dass nach einer späteren Änderung der Ordnung die rektoratsseitig erlassenen Regelungen wieder aufleben können, ohne dass das Rektorat diese nochmals erlassen müsste.

(2) Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift stellt sicher, dass hinsichtlich der Erfüllung der Lehrverpflichtung keine Änderungen eintreten, wenn eine unter Normalbedingungen als Präsenzveranstaltung angebotene Lehrveranstaltung unter den Bedingungen der Epidemie als digitale Veranstaltung angeboten wird. Es bleibt mithin auch in diesem Fall bei einer Präsenzlehre.

(3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 17

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt zum 1. April 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den ##. ## 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen